

Gemeinde Höfen an der Enz Landkreis Calw

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 24.11.1999

vom 19. November 2001

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) jeweils nebst späteren Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser 20,45 €. Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Höfen an der Enz, den 19.11.2001


Holger Buchelt
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.